

§ 79 FakO (Bayern) — Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in Anlage 11 als Abschlussprüfungsfächer ausgewiesen sind. Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) Die Fachakademie legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Anlage 11 eine Abschlussprüfung angeboten wird. Aus diesen Fächern wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.

(3) Das Staatsministerium stellt die Aufgaben für die Pflichtfächer. Die Aufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss. Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. Für Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.

Zitiervorschlag: § 79 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/79>